



**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

26. September 2019

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Programm Natur 2030 – Für einen vielfältigen und vernetzten Lebensraum Aargau; Handlungsfelder bis 2030; Ziele und Massnahmen der 1. Etappe 2021–2025; Verpflichtungskredit

---

---

## Zusammenfassung

Das Programm Natur 2030 ist ein Eckpfeiler der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzpolitik. Es dient dem Vollzug von Aufgaben zum Schutz der Landschaft, zur Sicherung, Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen und zur gezielten Förderung von Arten. Aufgaben, die der Bund dem Kanton überträgt und die er, gestützt auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA), mitfinanziert.

Die Schwerpunkte des Programms Natur 2030 orientieren sich einerseits an den Vorgaben und Prioritäten des Bundes im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung 2020–2024, andererseits enthalten sie Umsetzungsmassnahmen des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts "Klimaschutz und Klimaanpassung". Zentrales Anliegen des vorliegenden Programms ist die Realisierung und Optimierung einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur zur langfristigen Sicherung der Biodiversität und ihrer Ökosystemleistungen im Kanton Aargau.

Die Umsetzung des Programms Natur 2030 soll mit folgenden sechs Handlungsfeldern erfolgen:

- I. Der Landschaft Sorge tragen
- II. Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen
- III. Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen
- IV. Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern
- V. Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken
- VI. Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen

Der vom Grossen Rat für die 2. Etappe (2016–2020) des Programms Natur 2020 bewilligte Kredit läuft am 31. Dezember 2020 aus. Für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16,5 Millionen Franken für fünf Jahre beantragt. Die finanziellen Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 im Aufgabenbereich 625, PSP-Nr. 625-200165 eingestellt beziehungsweise als geplanter Kredit vorgesehen. Der beantragte Kreditbeschluss dient als wesentlicher Bestandteil der NFA-Programmvereinbarung 2020–2024 mit dem Bund im Bereich Natur- und Landschaftsschutz. Der vorliegende Anhörungsbericht beschreibt kurz die Ausgangslage und den Handlungsbedarf, verweist auf die Handlungsfelder und Ziele und zeigt den Kreditbedarf für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 auf. Für vertiefte Ausführungen zu den genannten Punkten ebenso wie für die Zwischenbilanz zum bisherigen Programm Natur 2020 wird auf die Beilage zur Anhörung verwiesen.

---

## 1. Ausgangslage

Aktuelle Berichte des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Situation der Biodiversität in der Schweiz<sup>1</sup> belegen einen insgesamt besorgniserregenden Zustand und eine weiterhin kritische Entwicklung der Vielfalt einheimischer Arten und ihrer Lebensräume in der Schweiz. Gemäss der 2016 erstmals publizierte Rote Liste Lebensräume<sup>2</sup> sind von den 167 Lebensraumtypen der Schweiz heute 48 % gefährdet. Von den in der Synthesepublikation Rote Listen des BAFU<sup>3</sup> insgesamt bewerteten 10'350 Pflanzen, Tier- und Pilzarten werden 36 % als bedroht und weitere 10 % als potenziell gefährdet eingestuft, 3 % sind bereits ausgestorben.

Auch im Kanton Aargau ist der Handlungsbedarf für die Aufwertung und bessere Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume und die Förderung der Artenvielfalt hoch. Während weniger an-

---

<sup>1</sup> BAFU (2017). Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung. Ergebnisse des Überwachungssystems im Bereich Biodiversität, Stand 2016. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1630: 60 S.

<sup>2</sup> Delarze R., Eggenberg S., Steiger P., Bergamini A., Fivaz F., Gonseth Y., Guntern J., Hofer G., Sager L., Stucki P. 2016: Rote Liste der Lebensräume der Schweiz. Aktualisierte Kurzfassung zum technischen Bericht 2013 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Bern: 33 S.

<sup>3</sup> Cordillot F., Klaus G. (2011). Gefährdete Arten in der Schweiz. Synthese Rote Listen, Stand 2010. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1120: 111 S.

spruchsvolle Arten von den Fördermassnahmen der letzten Jahre durchaus profitieren, sind insbesondere viele gefährdete Arten, meist ausgesprochene Lebensraumspezialisten, weiterhin in einem sehr kritischen Zustand (siehe Beilage zur Botschaft, Kapitel 2.2). Eine Trendwende ist dringlich und es sind zusätzliche grosse Anstrengungen nötig, um die heute noch vorhandene Biodiversität langfristig zu sichern.

Gleichzeitig trägt das vorliegende Programm Natur 2030 dazu bei, dass negative Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur und die Menschen im Aargau abgemildert werden und sich dank einem funktionierenden Verbund qualitativ hochstehender Lebensräume die natürlich vorkommenden Artengemeinschaften an den Klimawandel anpassen können.

Im intensiv genutzten Mittellandkanton Aargau mit seiner stetig wachsenden Bevölkerung stellt die enge räumliche Verflechtung von Schutz- und Nutzinteressen eine besondere Herausforderung dar. Entsprechend hoch ist der Handlungsbedarf für Schutz und Förderung von Natur und Landschaft.

Der Schutz der Landschaft, die Sicherung, Pflege, Aufwertung und Vernetzung vielfältiger Lebensräume sowie die gezielte Förderung einheimischer Arten sind eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden, gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und die kantonale Gesetzgebung. Der Bund unterstützt entsprechende Massnahmen der Kantone und Gemeinden finanziell via Programmvereinbarungen im Rahmen der NFA. Gestützt auf das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich werden die Prioritäten, der Umfang der Leistungen und die gewährten Bundesbeiträge zwischen Kanton und Bund ausgehandelt. Die NFA-Programmvereinbarungen dienen insbesondere auch der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des entsprechenden Aktionsplans, die der Bundesrat 2012 beziehungsweise 2017 beschlossen hat.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau will gemäss seinem Entwicklungsleitbild 2017–2026 Natur und Landschaft schützen, pflegen und zielgerichtet aufwerten. Die Schutz- und Vernetzungsgebiete sowie die Gewässer sollen zur Sicherung der Biodiversität und für die naturbezogene Erholung gefördert werden. Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts "Klimaschutz und Klimaanpassung" sieht er die Umsetzung einer kantonalen Klimastrategie vor.

Mit Beschluss vom 4. September 2018 (GRB 2018-0833) hat der Grosse Rat ausserdem das Postulat 18.37 der Fraktion der Grünen vom 6. März 2018 betreffend Massnahmen gegen den Verlust der Biodiversität und das Insektensterben an den Regierungsrat überwiesen. Dieses hat der Regierungsrat mit Erklärung entgegengenommen und in Aussicht gestellt, dem Grossen Rat zur Fortsetzung der bisherigen Schutz- und Fördermassnahmen für die Aargauer Natur und Landschaft ein Mehrjahresprogramm zu unterbreiten und in entsprechenden Berichten den Handlungsbedarf, die Stossrichtungen und Massnahmen aufzuzeigen.

Der vorliegende Anhörungsbericht zum Programm Natur 2030 mit Kreditantrag für die 1. Etappe (2021–2025) knüpft nahtlos an das noch bis Ende 2020 laufende Programm Natur 2020 an und entwickelt die bisher erfolgreich umgesetzten Instrumente und Massnahmen weiter. Es ist Bestandteil der mit dem Bund ausgehandelten Leistungen im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung 2020–2024.

Der zu beantragende Verpflichtungskredit ist dem fakultativen Referendum unterstellt und untersteht damit der Anhörungspflicht. Die Anhörung dauert vom 25. Oktober 2019 bis 24. Januar 2020.

## **2. Zwischenbilanz und Handlungsbedarf**

Die Ziele des bisherigen Programms Natur 2020 werden fast durchwegs erreicht, teilweise übertroffen. Eine vorläufige Zwischenbilanz findet sich in der Beilage zur Botschaft, Kapitel 6.1.

Der Druck auf die Landschaft und die Arten- und Lebensraumvielfalt steigt weiter. Seit 1990 ist die Aargauer Bevölkerung um einen Drittel gewachsen. Mit einem prognostizierten Bevölkerungswachs-

tum im Kanton Aargau von weiteren rund 20 % bis 2040 nimmt auch die Beeinträchtigung der Aargauer Natur durch intensive Nutzungen, Verkehr, Lichtimmissionen, Naherholung und Freizeitaktivitäten weiter zu.

Der Klimawandel führt zu Veränderungen der Artenzusammensetzung, Hitze- und Trockenheitereignisse wirken sich namentlich auf Feuchtlebensräume nachteilig aus und erfordern Anpassungen in deren Pflege sowie gezielte Aufwertungsmassnahmen. Wärmeliebende Arten, insbesondere Insekten, profitieren andererseits von der Klimaerwärmung. Voraussetzung ist jedoch, dass sie Räume vorfinden, die ihren Lebensraumansprüchen entsprechen. Deshalb gilt es, namentlich auch Trockenwiesen und -weiden sowie insektenfreundliche Flächen innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete in den nächsten Jahren zu fördern und aufzuwerten.

Eine intakte Ökologische Infrastruktur, bestehend aus Kerngebieten, Vernetzungsgebieten und wo nötig künstlichen Verbindungselementen (siehe Beilage zur Anhörung, Kapitel 4) erlaubt den Populationen einheimischer Arten, sich dynamisch an veränderte klimatische Bedingungen anzupassen und ist Voraussetzung für das langfristige Überleben der Artenvielfalt.

Weitere Erläuterungen zu aktuellen Herausforderungen und zum Handlungsbedarf für Natur und Landschaft im Kanton Aargau finden sich in der Beilage zur Anhörung, Kapitel 2.

### **3. Ziele und Umsetzung**

Die Handlungsfelder bis 2030 und spezifischen Ziele für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 sind in der Beilage zur Anhörung, Kapitel 4 eingehend erläutert. Sie sind mit den Prioritäten des Bundes im Rahmen der NFA-Programme und mit der Strategie Biodiversität Schweiz abgestimmt und dienen auch der Anpassung an den Klimawandel. Auf Stufe Kanton werden die Umsetzungsschwerpunkte mit relevanten Programmen und Projekten koordiniert. Synergien werden laufend geprüft und bestmöglich genutzt.

Wichtig für eine zielgerichtete, wirkungsvolle Umsetzung des Programms Natur 2030, insbesondere für die Realisierung einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur, sind der Dialog sowie Kooperationen mit Gemeinden, regionalen Trägerschaften, Organisationen und weiteren Akteuren. Dabei gilt es Schutz- und Nutzinteressen abzustimmen, Massnahmen über einzelne Sachbereiche hinweg zu koordinieren, Synergien zu nutzen und die Menschen am Wert einer vielfältigen und vernetzten Aargauer Landschaft teilhaben zu lassen.

### **4. Rechtsgrundlagen**

In der Beilage zur Anhörung, Kapitel 6.4 werden die wichtigsten bundesrechtlichen Vorgaben sowie die kantonalrechtliche Gesetzesgrundlage für Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zitiert (insbesondere § 40 Baugesetz, BauG). Die wesentlichen Zweckbestimmungen der kantonalen Mittel sind in § 19 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD, SAR 785.110) aufgelistet. Für die Bemessung der Beiträge an Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes ist die Naturschutzbeitragsverordnung (NBV, SAR 785.152) massgebend.

## 5. Finanzen

### 5.1 Kosten

Tabelle 1: Kostenvoranschlag Verpflichtungskredit Natur 2030, 1. Etappe (2021–2025)

Handlungsfeld	Ziele 1. Etappe (2021–2025)	Mittelbedarf 5 Jahre, brutto (in Fr. 1'000)
I. Der Landschaft Sorge tragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine kantonale Landschaftskonzeption erstellen</li> <li>- eine Fachgrundlage kantonale Erholungsplanung erarbeiten</li> <li>- Entwicklungsziele der BLN-Inventarobjekte für den Vollzug erarbeiten</li> <li>- 2 grössere landschaftliche Aufwertungsprojekte realisieren/unterstützen</li> <li>- 25 landschaftlich heikle Bauvorhaben mit Standortevaluationen begleiten</li> <li>- 3 Sanierungen/Kompensationen von Landschaftseingriffen unterstützen</li> <li>- Fach- und Planungsgrundlagen sowie Praxishilfen bereitstellen</li> </ul>	975
II. Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 15 ha Trockenwiesen- und weiden aufwerten, Strukturelemente schaffen</li> <li>- 10 ha Amphibienlaichgebiete aufwerten, Amphibienlaichgewässer bauen</li> <li>- Kleinere Aufwertungen und Optimierungen Flachmoore/NkB auf 3 ha</li> <li>- 50 % der fehlenden ökologisch ausreichenden Puffer für NkB umsetzen</li> <li>- Vorrangflächen für die Wiedervernässung bewerten und ausscheiden</li> <li>- Aufwertungen kommunaler Naturschutzzonen unterstützen</li> </ul>	4'925
III. Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- je 15 ha Trittsteinbiotope, Vernetzungskorridore und Strukturen für trockene bzw. feuchte Lebensräume aufwerten bzw. neu schaffen</li> <li>- 20 kleinere und 5 grosse Vernetzungsgewässer für Amphibien erstellen</li> <li>- 15 ha Potenzialflächen für die Vernetzung ausserhalb LN aufwerten</li> <li>- mindestens 5 Amphibienzugstellen sanieren</li> <li>- 2 Projekte zur Ergänzung der Vernetzung realisieren/unterstützen</li> <li>- mit Regionen und Gemeinden die LEP/LEK aktualisieren und ergänzen</li> <li>- Fach- und Planungsgrundlagen sowie Praxishilfen bereitstellen</li> </ul>	1'925
IV. Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenschutzkonzept aktualisieren und für mind. 2 Artengruppen ergänzen</li> <li>- kantonsweites Inventar für 1 Artengruppe erarbeiten bzw. aktualisieren</li> <li>- 5 neue Artenförderprogramme und 10 neue Aktionspläne erarbeiten</li> <li>- Förderungsmassnahmen in und ausserhalb von Schutzgebieten umsetzen</li> <li>- Artenförderung in Synergie mit Massnahmen Labiola</li> <li>- Artenförderungsprojekte Dritter unterstützen</li> <li>- Mindestens 25 Wirkungskontrollen durchführen</li> </ul>	4'575
V. Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 400 Massnahmen Natur und Landschaft mitfinanzieren</li> <li>- die Projektträger mit einer Kooperationsplattform vernetzen/unterstützen</li> <li>- Gemeinden und Regionen bei Projekten für Natur und Landschaft beraten</li> <li>- vorbildliche Projekte Dritter auszeichnen und bekanntmachen</li> <li>- 50 Weiterbildungsangebote für Gemeinden (Gemeindeseminare, Naturförderkurse), 10 Artenkenntniskurse, 5 Praxistagungen Natur/Landschaft</li> <li>- Fachgrundlagen, Vollzugshilfen und Best-Practice Beispiele bereitstellen</li> </ul>	3'350
VI. Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bisher entwickelte Instrumente und Massnahmen breit umsetzen</li> <li>- 10 Aufwertungsprojekte im und um das Siedlungsgebiet realisieren</li> <li>- Biodiversitätsfördermassnahmen auf 15 kantonalen Liegenschaften</li> <li>- 35 Familienexkursionen und jährlich 1 Tag der Artenvielfalt durchführen</li> <li>- 2 neue Umweltbildungsangebote namentlich für Jugendliche und Familien</li> </ul>	750
<b>Total Verpflichtungskredit (brutto)</b>		<b>16'500</b>
Bundesbeiträge	Gestützt auf die NFA-Vereinbarung mit dem Bund kann mit einem Bundesbeitrag in der Grössenordnung von 45 % gerechnet werden	7'400

### 5.2 Folgeaufwand

Der Aufwand für den Unterhalt der mit dem Programm Natur 2030 gesicherten und aufgewerteten Gebiete wird über das Globalbudget finanziert und entsprechend budgetiert.

### 5.3 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Bei den Aufgaben handelt es sich um einen gesetzlichen Auftrag. Dieser hat die Erhaltung und Förderung der im Aargau heimischen, wildlebenden Pflanzen und Tiere sowie den Schutz und die Aufwertung der Landschaft zum Ziel. Die Wirkungskontrollen und Erfolge zeigen, dass die getroffenen Massnahmen im Hinblick auf dieses Ziel zum grössten Teil wirken.

### 5.4 Verpflichtungskredit

Für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag (vgl. Kapitel 5.1) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 3 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 16,5 Millionen Franken brutto für 5 Jahre liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

### 5.5 Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023

Tabelle 2: Die finanziellen Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 (AFP) wie folgt im Aufgabenbereich 625, PSP-Nr. 625-200165 eingestellt beziehungsweise vorgesehen.

in Franken		Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Total
Aufgaben - und Finanzplan 2020-2023; Investitionsre- chnung mit Kredit (FB 350)	A		2'800'000	3'250'000	3'500'000	3'500'000	3'450'000	16'500'000
	E		-1'250'000	-1'400'000	-1'600'000	-1'600'000	-1'550'000	-7'400'000
	S		1'550'000	1'850'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000	9'100'000
aktualisierte Finanzplanung, Investitionsre- chnung mit Kredit (FB 350)	A		2'800'000	3'250'000	3'500'000	3'500'000	3'450'000	16'500'000
	E		-1'250'000	-1'400'000	-1'600'000	-1'600'000	-1'550'000	-7'400'000
	S		1'550'000	1'850'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000	9'100'000
Abweichung aktualisierte Planung zu AFP 2020-2023	A		0	0	0		0	0
	E		0	0	0		0	0
	S		0	0	0		0	0

Anmerkung: A = Aufwand (-); E = Ertrag (+), S = Saldo

Bei der Erstellung der entsprechenden Aufgaben- und Finanzpläne werden die erwarteten Aufwände und Erträge gemäss den neuesten Erkenntnissen angepasst.

Mit den für das Programm Natur 2030 relevanten Leistungsindikatoren des AFP sind die spezifischen Ziele der 1. Etappe (2021–2025) abgestimmt.

### 5.6 Kontinuität und breite Abstützung wichtig

Für den nachhaltigen Erfolg der Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft ist die Kontinuität der Mehrjahresprogramme zentral. Die breit abgestützte Zusammenarbeit mit Regionen, Gemeinden und Privaten trägt entscheidend zu einer kosteneffizienten und wirkungsvollen Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes im Kanton Aargau bei.

Tabelle 3: Die Bundesbeiträge an die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 können im Vergleich mit dem Programm Natur 2020 dank einem guten Verhandlungsergebnis mit dem Bund weiter gesteigert werden, wie der Vergleich der Kreditbeschlüsse zeigt:

in Franken, 5 Jahre	Natur 2020 1. Etappe (2011–2015)	Natur 2020 2. Etappe (2016–2020)	Natur 2030 1. Etappe (2021–2025)
Aufwand (brutto)	16'450'000	14'750'000	16'500'000
Einnahmen Bund	6'580'000	6'190'000	7'400'000
Anteil Kanton (netto)	9'870'000	8'560'000	9'100'000
<b>% Bund</b>	<b>40 %</b>	<b>42 %</b>	<b>45 %</b>

Würde der Kredit für das vorgeschlagene Programm Natur 2030 durch den Grossen Rat nicht oder nur in stark reduziertem Umfang genehmigt, könnten wesentliche Vollzugsaufgaben im Natur- und Landschaftsschutz nicht wahrgenommen werden. Die Situation gefährdeter Arten und Lebensräume im Kanton Aargau würde sich verschlechtern. Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel könnten nicht umgesetzt werden. Gleichzeitig würden dem Kanton auch Bundesbeiträge im Umfang der wegfallenden Leistungen entgehen.

## 6. Fakultatives Referendum, Behördenreferendum

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, gilt der Antrag als abgelehnt. Erreicht die Abstimmung 71 befürwortende Stimmen und wird das Referendum ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

## 7. Auswirkungen

### 7.1 Beziehungen zum Bund und zu den Gemeinden

Der Bund beauftragt die Kantone mit dem Vollzug der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und beteiligt sich an der Finanzierung dieser Aufgaben. Basis dafür bilden mehrjährige Programmvereinbarungen im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA). Das Programm Natur 2030 bildet das Kernstück der NFA-Leistungsvereinbarung 2020–2024 im Natur- und Landschaftsschutz zwischen dem Kanton Aargau und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU).

Der Rahmen und die Schwerpunkte dieser NFA-Programmvereinbarung werden vom BAFU im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich<sup>4</sup> und weiteren Grundlegendokumenten für die Verhandlung vorgegeben. Auf dieser Basis werden ein Leistungsportfolio und ein Budgetrahmen ausgehandelt. Das Programm Natur 2030 mit den im vorliegenden Anhörungsbericht und der Beilage zur Anhörung beschriebenen Schwerpunkten bis 2030 und Zielen für die 1. Etappe (2021–2025) ist auf die erwähnten Prioritäten des Bundes abgestimmt.

Gestützt auf die Strategie Biodiversität Schweiz legt der Bund einen Schwerpunkt auf die Realisierung einer schweizweiten Ökologischen Infrastruktur. Hierzu sollen die Anstrengungen von Bund und Kantonen für räumliche Sicherung, Aufwertung, Ergänzung und zielgerichteter Pflege der Schutzgebiete sowie die funktionelle Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume verstärkt werden. Ergänzt werden diese Massnahmen durch die Förderung prioritärer und gefährdeter Arten. Ausserdem sollen Biodiversität und Landschaftsqualität auch im und um das Siedlungsgebiet gefördert werden, namentlich in Zusammenhang mit den Agglomerationsprogrammen. Sowohl für die Realisierung der Ökologischen Infrastruktur wie auch für Massnahmen zur Aufwertung der Landschaft

<sup>4</sup> [Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020–2024](#)

verlangt der Bund von den Kantonen je ein kantonales Gesamtkonzept. Dieses ist Voraussetzung für die Gewährung von Bundesbeiträgen an Massnahmen zur Lebensraumaufwertung in den Kantonen. Vermehrt unterstützt der Bund ferner auch Massnahmen im Bereich der Umweltbildung und Sensibilisierung.

Aufgrund der Kompatibilität mit diesen Vorgaben und der erfolgreichen Verhandlung mit dem Bund kann neu mit einer Beteiligung des Bundes von 45 % (gegenüber rund 40 % im bisherigen Programm Natur 2020) an den Kosten des vorliegenden Programms Natur 2030 gerechnet werden.

Die Gemeinden und Regionen sind schon bisher wichtige Partner in der Umsetzung und Nutzniesser des Schutzes und der Förderung von Natur und Landschaft. Namentlich im Rahmen der Handlungsfelder V und VI erhalten die Gemeinden diesbezüglich substanzielle Hilfestellung und Unterstützung. Diese beiden Handlungsfelder umfassen rund einen Viertel des beantragten Bruttokredits (siehe Beilage zur Anhörung, Kapitel 5). Das dadurch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Organisationen ausgelöste und oft durch weitere Geldgeber unterstützte Investitionsvolumen beträgt erfahrungsgemäss das Drei- bis Vierfache des Kantonsanteils.

## 7.2 Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung

Eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Ansprüche gleichwertig, langfristig und ganzheitlich. Im Folgenden wird erläutert, welchen Beitrag die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 zu einer nachhaltigen Entwicklung im Kanton Aargau leistet.

Die Abschätzung der Wirkungen der Programms Natur 2030 auf Wirtschaft – Gesellschaft – Umwelt basiert auf der Anwendung der Checkliste Interessenabwägung Nachhaltigkeit. Beurteilt wird die zu erwartende Wirkung bei einer erfolgreichen Umsetzung der 1. Etappe des Programms Natur 2030 im Vergleich zu einer Situation bei der das Programm nicht umgesetzt würde.

Die bei der Beurteilung angewendeten, und in den folgenden Grafiken aufgeführten Kriterien der Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, entsprechen den Themenbereichen einer nachhaltigen Entwicklung gemäss dem "Vierten Bericht Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau" des Regierungsrats vom Dezember 2016 (Regierungsratsbeschluss Nr. 2016-001559 vom 14. Dezember 2016).

Das Vorhaben wirkt sich in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft aus, wobei keine negativen Wirkungen festzustellen sind. In der Dimension Umwelt sind die positiven Wirkungen erwartungsgemäss am stärksten.

## 7.3 Auswirkungen auf die Umwelt

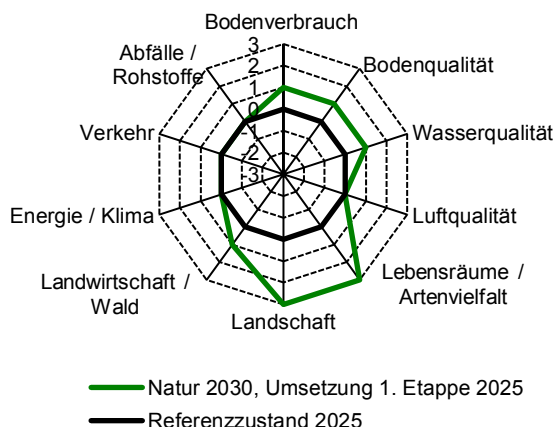


Abbildung 1: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Umwelt. Positive Punktzahlen entsprechen einer Verbesserung gegenüber dem Referenzzustand, negative einer Verschlechterung.

Das Vorhaben fördert einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Landschaft, unter anderem über die Konkretisierung der Schutz- und Entwicklungsziele der BLN-Inventarobjekte sowie durch die Erarbeitung einer kantonalen Landschaftskonzeption. Im Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum werden Grundlagen für eine kantonale Erholungsplanung sowie Fach- und Planungsgrundlagen für Infrastrukturbauten aus Natur- und Land-



schaftssicht erstellt. Dies, sowie der konsequente Aufbau einer auf Langfristigkeit ausgelegten Ökologischen Infrastruktur, wirken sich positiv auf die Qualität der Landschaft aus und vermindern deren Zerschneidung. Die positive Wirkung im Bereich Lebensräume/Artenvielfalt erklärt sich über die Neuanlegung und Aufwertung von zentral wichtiger Lebensräumen wie Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgewässer sowie über die Aufwertung, Arrondierung und Erweiterung kantonaler Naturschutzgebiete. Weiter werden prioritäre und gefährdete Arten verstärkt gefördert. Werden Naturräume qualitativ aufgewertet, so führt dies auch zu einer Verbesserung der Boden- und Wasserqualität. Dies insbesondere über Massnahmen im Gewässerraum sowie über die Nutzung von Synergien mit dem Programm Labiola im Landwirtschaftsgebiet. Über die Prüfung optimaler Lösungen bei Ausiedlungen sowie der gezielten Beratung von Gemeinden bei grösseren Planungsvorhaben (Gestaltungspläne oder BNO-Revisionen) trägt das Vorhaben zu einem geringeren Bodenverbrauch durch die Siedlungsentwicklung bei. Der Aufbau einer Ökologischen Infrastruktur, die Nutzung von Synergien mit Wald- und Landwirtschaftsprogrammen sowie gezielte Artenförderung zum Beispiel für die Feldlerche oder den Kiebitz, sichern und steigern die ökologische Qualität des Landwirtschafts- und angrenzenden Waldgebiets. Das Programm Natur 2030 reagiert mit Anpassungsmassnahmen auf den Klimawandel. So werden die veränderten klimatischen Bedingungen beim Management von Lebensräumen und Arten berücksichtigt. Zur Minderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels in den Siedlungen werden zudem verstärkt naturnahe Grünflächen gefördert.

#### 7.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

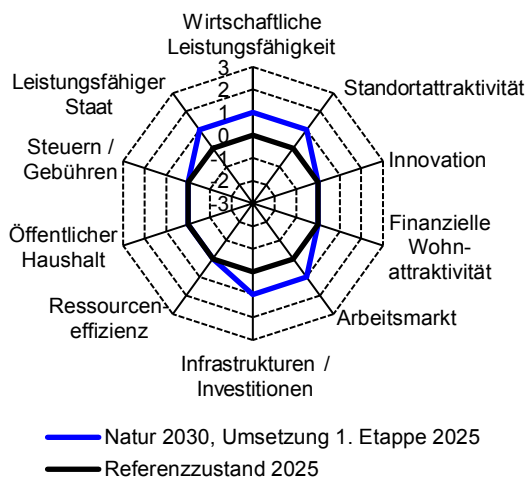


Abbildung 2: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Wirtschaft. Positive Punktzahlen entsprechen einer Verbesserung gegenüber dem Referenzzustand, negative einer Verschlechterung

Das Vorhaben löst bei Planungs- und Bauunternehmungen sowie bei Land- und Forstwirten diverse Leistungsaufträge aus und steigert so die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Förderung einer intakten Landschaft wirkt sich positiv auf die Standortattraktivität für Unternehmungen aus. Sowohl bei der Lebensraumaufwertung, als auch bei langfristigen Unterhaltsarbeiten trägt das Vorhaben zum Erhalt von sinnstiftenden Arbeitsplätzen bei. Über das Vorhaben wird eine langfristig gesicherte ökologische Infrastruktur aufgebaut,

als Voraussetzung für erhöhte Ökosystemleistungen und damit als wichtige Grundlage aus wirtschaftlicher Sicht. Zudem werden über den Aufbau einer Ökologischen Infrastruktur getätigte Investitionen in den Naturraum längerfristig gestärkt und erhalten. Die Finanzierung des Vorhabens wird zu rund 45 % vom Kanton getragen. Damit wird der kantonale öffentliche Haushalt belastet, ein Teil der Gelder entlastet jedoch über diverse Unterstützungsmassnahmen im Rahmen des Programms Natur 2030 im selben Zug den öffentlichen Haushalt der Gemeinden. Über das Vorhaben kann der Kanton zudem von Bundesgeldern profitieren und durch die enge Zusammenarbeit auf Basis des Programms Natur 2030 mit diversen Akteuren und Partnern können weitere Finanzierungen zur Entlastung des Staatsbudgets ausgelöst werden. Das Vorhaben ermöglicht eine effiziente Natur- und Landschaftsschutzarbeit auf kantonaler sowie über die Unterstützung und enge Zusammenarbeit auch auf kommunaler und regionaler Ebene. Zudem ermöglicht das Programm Natur 2030 eine effizientere Beantragung von Bundesgeldern für den Natur- und Landschaftsschutz (NFA-Programmvereinbarungen). Insgesamt wird dadurch ein leistungsfähiger Staat gefördert.

## 7.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft

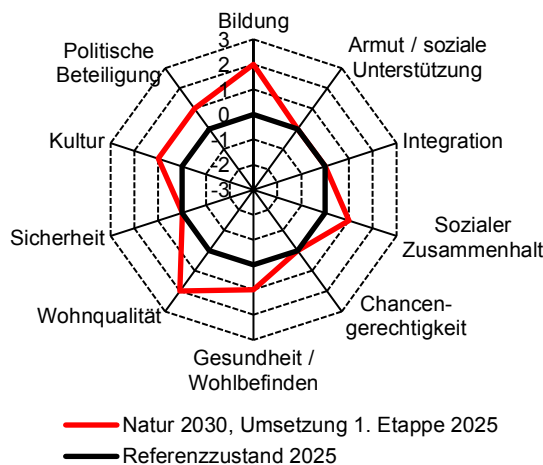


Abbildung 3: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Gesellschaft. Positive Punktzahlen entsprechen einer Verbesserung gegenüber dem Referenzzustand, negative einer Verschlechterung

Mit Umweltbildungsangeboten insbesondere für Jugendliche und Familien sowie durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit wirkt das Vorhaben positiv auf den Bereich Bildung. Es unterstützt Projekte in Gemeinden und Regionen, welche unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung realisiert werden. Zudem sind attraktive Umgebungen und Landschaften identitätsstiftend. Beide Aspekte tragen zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt bei. Intakte Naturräume spielen bei der Erholung und bei Freizeitaktivitäten zugunsten Gesundheit und Wohlbefinden eine

grosse Rolle. Mit einer gezielten Förderung von naturnahen Grünflächen im Siedlungsgebiet mit kühlenden Effekten werden die negativen Auswirkungen des Klimawandels gemindert. Dies hat ebenfalls einen positiven Effekt auf die Gesundheit der Bevölkerung. Mehr naturnahe Grünräume in und um die Siedlungsgebiete tragen, neben Massnahmen gegen störende Lichtemissionen zu einer besseren Wohnqualität bei. Diese Aspekte sind insbesondere im Hinblick auf die künftig zunehmende Verdichtung bedeutend. Mit dem Vorhaben wird die Biodiversität als Teil des natürlichen und kulturellen Erbes zugänglich gemacht, Kulturlandschaften werden erhalten und aufgewertet. Die enge Zusammenarbeit mit und die Beratung von Gemeinden im Rahmen des Vorhabens stärkt und etabliert lokale Strukturen für die Natur- und Landschaftsschutzarbeit, wie zum Beispiel lokale Natur- und Landschaftsschutzkommissionen. Ebenso können Prozesse auf Gemeindeebene angestossen werden. Dadurch wird die Beteiligung der Bevölkerung im politischen Prozess gefördert.

## 8. Weiteres Vorgehen

Die Eingaben des Anhörungsverfahrens werden ausgewertet. Anschliessend wird die Vorlage dem Grossen Rat zur Beschlussfassung über den Kredit unterbreitet.

Der Terminplan sieht folgendermassen aus:

- Anhörungsverfahren 25. Oktober 2019 bis 24. Januar 2020
- Beratung durch den Grossen Rat 3. Quartal 2020

## 9. Vorgesehener Antrag an den Grossen Rat

Für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16,5 Millionen Franken (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Bausparte 10: Fluss- und Bachverbau, Stand Januar 2019) beschlossen. Der Kantonsanteil beträgt maximal Fr. 9'100'000.–. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Beilage

- Anhörungsbeilage "Programm Natur 2030, 1. Etappe 2021–2025"